

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

429

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 282, 276;
 ZPO § 144 Abs. 1, § 286

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 297/69

Urteil des BAG vom 5. Dezember 1969

LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1_AZR_297/69
3 Sa 1035/68 Bayern

Im Namen des Volkes!

429

Verkündet
am 5. Dezember 1969

gez. Henkelmann,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 1969 durch die Bundesrichter Wichmann, Wendel und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Hoffmann und Mause für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 10. April 1969 - 3 Sa 1035/68 - aufgehoben.

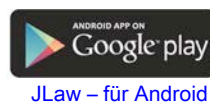
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war etwa ein Jahr lang bei der Klägerin, einem Bauunternehmen, in erster Linie als Lastkraftwagenfahrer beschäftigt. Am 1. Juni 1967 gegen 14.15 Uhr befuhr er in Ausübung der ihm übertragenen Arbeit mit einem sogenannten Stetter - Mischer, einem schweren Lastkraftwagen mit rotierender Trommel zum Betontransport, die Gemeindeverbindungsstraße bei N . Dabei kam er von dieser nicht asphaltierten Straße ab auf den etwas tiefer liegenden, mit Gras bewachsenen Rand der Straße und kippte mit dem Fahrzeug um.

Die Klägerin macht den Beklagten für die Folgen dieses Unfalls verantwortlich. Sie beziffert ihren Schaden auf über 22.000,-- DM und hat mit der Klage beantragt, den Beklagten zur Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen zu verurteilen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin nur noch 1/3 ihres Schadens geltend gemacht. Ihre Berufung ist jedoch zurückgewiesen worden. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet.

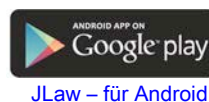
Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Schaden sei bei Verrichtung einer gefahrgeneigten Tätigkeit eingetreten. Es meint, unter diesen Umständen sei der Beklagte nicht verpflichtet, sich gemäß § 282 BGB zu entlasten. Auch spreche nicht ein Anscheinsbeweis für ein Verschulden des Klägers, das über leichteste Fahrlässigkeit hinausgehe. Insbesondere sei seine Geschwindigkeit zur Zeit des Unfalls nicht zu hoch gewesen, jedenfalls nicht so hoch, daß von einer normalen oder gar von einer schweren Schuld des Beklagten gesprochen werden könne. Das ergebe sich auch daraus, daß dem Beklagten ein Unimog vorausgeschickt worden sei, um

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

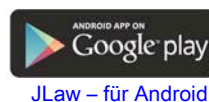


ihm den Weg zu zeigen, daß aber der Beklagte mit diesem nicht Schritt gehalten habe. Da die Klägerin keine Anweisungen hinsichtlich der Geschwindigkeit gegeben habe, bestehe jedenfalls auch dann kein Anlaß zu einer Schadensteilung, wenn bei dem Kläger eine normale Schuld festgestellt werden könne.

1. Gegen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Frage der gefahrgeneigten Arbeit, zur Beweislast gemäß § 282 BGB und zum Anscheinsbeweis können revisionsrechtliche Bedenken nicht durchgreifen.

a) Das Fahren eines Kraftfahrzeuges ist in der Regel gefahrgeneigte Arbeit. Im vorliegenden Fall handelte es sich um ein Fahrzeug mit einem erheblichen Eigengewicht, das zudem noch mit einem Betonmischer beladen war. Auch handelte es sich um eine schlechte und schmale Straße. Wenn das Landesarbeitsgericht unter diesen Umständen das Vorliegen einer gefahrgeneigten Tätigkeit seitens des Beklagten bejaht hat, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

b) Wenn eine gefahrgeneigte Tätigkeit vorliegt, so ist nach der Rechtsprechung des Senats (BAG 19, 66 = AP Nr. 5 zu § 282 BGB; AP Nr. 42 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) die Beweislastregel des § 282 BGB nicht anzuwenden. Diese Vorschrift stammt aus einer Zeit, in der der Begriff der gefahrgeneigten Tätigkeit noch nicht bekannt war. § 282 BGB geht davon aus, daß der Schuldner gemäß § 276 BGB jeden Grad des Verschuldens zu vertreten hat. Nach dieser Vorschrift muß der Schuldner also auch dann haften, wenn ihm nur ein leichtes Verschulden zur Last zu legen ist. In solchen Fällen aber haftet der Arbeitnehmer bei Verrichtung einer gefahrgeneigten Tätigkeit eben nicht. Deshalb steht § 282 BGB nicht im Einklang zu der neueren Rechtsprechung über die gefahrgeneigte Tätigkeit und kann innerhalb dieses Rahmens nicht angewendet werden.



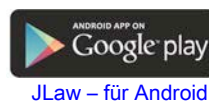
- 4 -

Daß das so ist, folgt auch aus dem § 282 BGB zugrunde liegenden Gedanken. Danach soll grundsätzlich derjenige beweispflichtig sein, in dessen Sphäre sich das zur Unmöglichkeit der Leistung führende Ereignis zugetragen hat; es entscheidet hiernach im wesentlichen der Grundsatz der Sachnähe. Demgegenüber beruhen die Grundsätze über die Haftung des Arbeitnehmers bei Verrichtung einer gefahrgeneigten Tätigkeit auf dem Grundgedanken, daß es der Arbeitgeber ist, der den Arbeitnehmer mit der Verrichtung solcher gefahrgeneigten Tätigkeiten beauftragt hat. Die Gefahrgeneigtheit entspringt also der Sphäre des Arbeitgebers, nicht der des Arbeitnehmers. Auch das führt zu der Annahme, daß § 282 BGB im Rahmen der gefahrgeneigten Tätigkeit nicht anzuwenden ist.

c) Der Senat hat in der bereits erwähnten Entscheidung BAG 19, 66 ausgesprochen, daß der Anscheinsbeweis für eine Haftung des Arbeitnehmers auch bei Verrichtung einer gefahrgeneigten Tätigkeit in den Fällen gilt, in denen der Arbeitnehmer als Kraftfahrer ohne ersichtlichen Grund von einer einwandfreien Straße abkommt. Aber auch dieser Grundsatz kann im Streitfall nicht angewendet werden. Denn es handelte sich hier nicht um eine einwandfreie Straße. Vielmehr waren hier nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die von der Revision nicht angegriffen sind, die Straßenränder durch das Gras unübersichtlich, so daß nicht ohne weiteres zu erkennen war, ob die Straße höher lag als das umliegende Gelände. Ferner handelte es sich um eine recht schmale Straße, die von dem breiten Kraftfahrzeug zu einem guten Teil in Anspruch genommen wurde. Zudem befanden sich auf ihr noch Schlaglöcher. Weiter hatte der Kläger, wie sich insbesondere aus dem vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen und deshalb vom Senat zu verwertenden oberen Bild auf Bl. 10 der Vorakten ergibt, kurz vor der Unfallstelle eine leichte Biegung zu befahren. Aus all diesen Gründen kann der Anscheinsbeweis im Streitfall nicht angewendet werden. Vielmehr ist die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

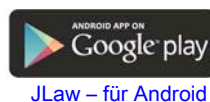


Klägerin in vollem Umfang beweispflichtig. Sie muß also beweisen, daß ein mindestens normales Verschulden des Beklagten zu dem Unfall geführt hat.

2. Soweit das Landesarbeitsgericht meint, der Klägerin sei der Beweis für ein Verschulden des Beklagten nicht gelungen, sind die Ausführungen des angefochtenen Urteils nicht frei von Rechtsirrtum. Sie lassen erkennen, daß das Landesarbeitsgericht den Begriff des nur leichten Verschuldens möglicherweise verkannt, daß es jedenfalls bei der Beurteilung der Verschuldensfrage nicht alle Umstände des Falles berücksichtigt hat, wie das seine Pflicht gewesen wäre. Das ergibt sich im einzelnen aus folgenden Erwägungen:

a) Das Landesarbeitsgericht weist auf die Gefahrenerhöhung hin, die durch die einseitige Belastung der rotierenden Betonmischtrommel herbeigeführt worden sei. Es ist jedoch schon zweifelhaft, ob diese Frage vom Landesarbeitsgericht überhaupt ohne Hinzuziehung eines technischen Gutachters zutreffend beurteilt werden konnte, wie die Revision mit Recht ausführt. Aber selbst wenn man das bejahen wollte, wäre dieser Umstand auch bei der Beantwortung der Frage zu beachten, ob er nicht dem Beklagten gerade hätte Veranlassung geben müssen, seine Geschwindigkeit herabzusetzen. Diese Frage hat das Landesarbeitsgericht zu Unrecht nicht erörtert.

b) Die Begründung des Landesarbeitsgerichts dafür, daß der Beklagte nicht zu schnell gefahren sei, ist aber auch im übrigen weder ausreichend noch überzeugend. Feststellungen über die Breite des Fahrzeugs wie der Straße sowie über die Beschaffenheit der Straßenränder sind nicht getroffen worden, obwohl sie für die Beurteilung des Verschuldens des Beklagten unentbehrlich sind. Auch hat das Landesarbeitsgericht nicht ausreichend dargetan, warum es nicht für ein mehr als nur leichtes Verschulden des Beklagten spricht, daß sich der Unfall ereignete, als er die Straße bereits zum vierten Mal befuhr. Das angefoch-



- 6 -

tene Urteil setzt sich nicht damit auseinander, ob nicht der Beklagte durch die drei vorausgehenden Fahrten Kenntnis davon erhalten hat, daß die Straße höher lag als das umliegende Gelände, oder ob das der Beklagte aus den früheren Fahrten nicht hätte wissen müssen. Überhaupt hätte es angesichts der Beschaffenheit der Straße nahegelegen, eine Probefahrt anzuordnen, was nach § 144 Abs. 1 ZPO auch ohne Parteiantrag hätte geschehen können, und hierbei, soweit das noch erforderlich war, ebenfalls einen Gutachter hinzuzuziehen. Daß das Landesarbeitsgericht diese Maßnahme unterlassen hat, deutet gleichfalls auf eine nicht allseitige Beurteilung der Verschuldensfrage hin.

c) Hinsichtlich der zulässigen Geschwindigkeit wäre weiter zu berücksichtigen gewesen, daß der Schwerpunkt des Wagens offenbar recht hoch und deshalb recht ungünstig lag. Auch das sprach dafür, die Geschwindigkeit noch mehr zu ermäßigen, als das geschehen ist. Weiter wäre in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, ob nicht das Vorhandensein der nach den Lichtbildern recht erheblichen Schlaglöcher den Beklagten dazu hätte veranlassen müssen, langsamer zu fahren, als er gefahren ist. Gerade für ein so schweres Fahrzeug mit so hoch liegendem Schwerpunkt wie hier können sich Schlaglöcher bei höherem Tempo besonders ungünstig und unfallfördernd auswirken. Auch hierzu wäre notfalls das Gutachten eines Kraftfahrzeugsachverständigen einzuholen gewesen.

d) Das Landesarbeitsgericht stellt einen Erfahrungssatz dahin auf, daß es bei Bauarbeiten allgemein schnell gehen müsse. Von einem solchen Erfahrungssatz kann keine Rede sein. Im allgemeinen spricht nichts dafür, daß das bei Bauarbeiten einzuhaltende Arbeitstempo höher liegen müßte als bei sonstigen Arbeiten. Daß im Streitfall Bauwerke zu errichten gewesen wären, für deren Fertigstellung eine Frist gesetzt war, hat der Beklagte selbst nicht vorgetragen. Mit Recht rügt deshalb die Revision, daß in diesem Punkt vom Landesarbeitsgericht Feststellungen getroffen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

worden sind, die nicht einmal im Parteivortrag eine Stütze finden. Auch läßt das angefochtene Urteil entgegen § 286 ZPO nicht erkennen, wie das Landesarbeitsgericht zu dieser seiner Feststellung gekommen ist.

All das zeigt, daß die Hauptbegründung, mit der das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen hat, nicht zu halten ist.

3. Nichts anderes gilt von der Hilfsbegründung des Landesarbeitsgerichts. Dieses meint, auch bei einem normalen Verschulden des Beklagten hafte dieser nicht, da die Klägerin den Unimog-Fahrer nicht angewiesen habe, besonders langsam zu fahren. Das Landesarbeitsgericht hat dabei aber nicht beachtet, daß der Beklagte selbst auf S. 3 der Berufungsbeantwortung vom 17. Februar 1969, Bl. 70 Vorakten, vorgetragen hatte: "Dieses Fahrzeug verlor der Beklagte sehr bald aus den Augen, da der kleinere Unimog eine erhöhte Geschwindigkeit einschlug, der Beklagte jedoch seine Geschwindigkeit nach den Wegeverhältnissen einrichtete und zu Recht davon ausging, daß das vorausfahrende Fahrzeug spätestens an der nächsten Kreuzung auf ihn warten werde." Aus dem eigenen Vortrag des Beklagten folgt also, daß er sich nach der Geschwindigkeit des Unimog überhaupt nicht gerichtet hat. Wenn es die Klägerin unterlassen hat, dem Unimog-Fahrer Anweisungen für seine Geschwindigkeit zu geben, so ist das nach dem eigenen Vortrag des Beklagten für den Unfall also nicht ursächlich gewesen; denn es bestand keinerlei Zwang für den Beklagten, sich dem Tempo des Unimog anzupassen, und er hat das auch nicht getan, wie er selbst vorträgt. Somit läßt sich die Hilfsbegründung des angefochtenen Urteils ebenfalls nicht halten.

Sind nach alledem sowohl Haupt- wie Hilfsbegründung des angefochtenen Urteils nicht frei von Rechtsirrtum, so mußte dieses aufgehoben werden. Der Senat kann jedoch in der Sache nicht abschließend entscheiden. Wie schon betont, müssen zur Frage des Grades des Verschuldens des



- 8 -

Beklagten weitere tatsächliche Feststellungen getroffen werden. Das kann nur in der Tatsacheninstanz geschehen. Deshalb mußte die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

gez. Wichmann

Siara

Wendel

Hoffmann

Mause

